

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1901

202 (5.9.1901) 2. Blatt

Er scheint täglich mit Ausnahme Sonn- und Feiertags und kostet in Karlsruhe in's Haus gebracht vierteljährlich 2 Mt. 60 Pfg. (monatlich 55 Pfg., wenn in der Expedition oder in den Agenturen abgeholt), durch die Post bezogen vierteljährlich 3 Mt. 25 Pfg., mit Bestellgeld 3 Mt. 65 Pfg. Bestellungen werden jederzeit entgegengenommen.

Badischer Beobachter.

Post-Zeitungs-Liste 798.

Samstags-Beilage:
Das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt
„Sterne und Blumen“.

Telephon-Anschluß-Nr. 585.

Anzeigen: Die sechsseitige Zeitschrift oder deren Raum 20 Pfg., Reklamen 50 Pfg. Bei öfterer Wiederholung entsprechender Rabatt. Inserate nehmen außer der Expedition alle Annoncen-Bureau an.

Redaktion und Expedition
Ablertstraße Nr. 42 in Karlsruhe.

Nr. 202. 2. Blatt.

Donnerstag, den 5. September

1901.

S. Landtagswahlrecht und Schweizer Wahlgesetze.

III.
Unterwalden nüd dem Wald: Artikel 46: Jede Bezirksgemeinde wählt auf eine Amtsdauer von 6 Jahren nach Maßgabe der eidgenössischen Volkszählung auf je 250 Seelen ein Mitglied des Kantonsrats. Bruchteile der Bevölkerung über die Zahl 125 berechnen ebenfalls zur Wahl eines solchen.
Mittägliche durch die eidgenössischen Volkszählungen sich ergebenden Veränderungen in der Zahl der Kantonsratsmitglieder der Gemeinden fallen jeweils erst bei den Wahlen für die nächstfolgende Amtsperiode in Betracht.
Glarus: Artikel 37: Die Mitglieder des Kantonsrates werden von den 37 Gemeinden ernannt. Auf je 500 Seelen Bevölkerung, bezw. auf Bruchteile von über 250 Seelen, ist ein Mitglied zu wählen. Als Grundlage für die bisherige Berechnung dient die nächst vorhergegangene eidgenössische Volkszählung.
Zug: § 41: Jede Einwohnergemeinde wählt auf Grundlage der jeweiligen eidgenössischen Volkszählung auf je 350 und einen Bruchteil von 150 Einwohnern ein Mitglied in den Kantonsrat.
Neuchâtel: Bestimmungen haben die Kantone Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. M. und J. M., St. Gallen, Argau, Thurgau, Tessin, Waadt (Artikel 33: Le recensement decennal des électeurs sert à établir le nombre des députés de chaque circonscription), Valais, Neuchâtel und Gené (Artikel 32: Le collège électoral de chaque arrondissement nommé au grand conseil un député sur 1000 habitants. Toute fraction au-dessus de 500 donne droit à un député de plus. Artikel 33: Chaque fois dorénavant, que d'après un recensement fédéral le chiffre total de la population serait tel que le nombre de députés au grand conseil devrait être supérieur à Cent, le chiffre d'habitants donnant droit à un député serait augmenté par un arrêté législatif d'autant de Centaines que cela serait absolument nécessaire pour que le nombre ne fût pas dépassé.)

Diese Bestimmungen beziehen sich allerdings alle nur auf die einzelnen Gemeinden und lassen so eher auf unsere Wahlmännerwahlen. Aber sie zeigen dennoch, wie durch einen „flüssigen“ Verteilungsmodus der Abgeordneten der wechselnden Bevölkerungszahl Rechnung getragen werden kann; und wenn das in den einzelnen kleinen Gemeinden möglich ist (und bei uns schon bei den Wahlmännerwahlen geschah), so geht es noch leichter in großen Wahlbezirken oder Wahlkreisen. Wollte man aber die Höchstzahl der Abgeordneten für immer fixieren (zum Beispiel auf 72), so müßte man Artikel 33 der Genéer Verfassung zum Muster nehmen, nach welcher bei jeder eidgenössischen Volkszählung die Zahl der für einen Abgeordneten wahlberechtigten Einwohner immer wieder um so viel hundert erhöht wird, als nötig ist, um die Zahl der Abgeordneten nicht über 100 zu vermehren. So würde bei uns ein Ausweg möglich sein in den Amtsbezirken mit 30.000 Seelen und in den Bruchteilen der Amtsbezirke von über 15.000 Seelen; letztere könnten immer wieder mehr Gemeinden zugehört werden bis zur Vollzahl der Einwohner von 30.000. Ist diese Vollzahl von 30.000

Seelen in allen Wahlkreisen erreicht, müßte die für die Wahl eines Abgeordneten nötige Seelenzahl durchweg erhöht werden um 5000, 10.000 z., damit immer nur 72 Abgeordnete gewählt werden können; Bruchteile unter 5000, 10.000 z. blieben außer Betracht. Diese Abänderung könnte von 8 zu 8 oder von 12 zu 12 Jahren vorgenommen werden — je nach den Resultaten der Volkszählung. Nechliche Gedanken haben auch im Waadertischen Antrag auf Abänderung der Wahlkreisgeometrie entsprechenden Ausdruck gefunden.
In der Schweiz besteht Gesamterneuerung des National- und Ständerats, sowie des Kantons- und Großen Raths. Darüber, wie man dies in Baden regeln will, wird's keine großen Verhandlungen geben; Integral- oder Partialerneuerung ist mehr ein Gegenstand spezieller Debatten — ich z. B. wäre für Gesamterneuerung.
Ein echt republikanisches Recht enthalten die Verfassungen einiger Kantone, nämlich das Recht der Abberufung des Großen Raths durch das souveräne Volk. So bestimmt § 44 der Luzerner Kantonsverfassung:

„Das souveräne Volk kann den Großen Rath auch vor Ablauf der Amtsdauer abberufen, wenn von einer ordentlichen Versammlung des Großen Raths bis zur folgenden 5000 stimmfähige Bürger durch amtlich beglaubigte und gemeindefürsorgeordnete Unterschriften beim Regierungsrath das Begehren um eine Volksabstimmung über Abberufung des Großen Raths stellen und in der hierauf binnen vier Wochen zu veranstaltenden Volksabstimmung die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger für die Abberufung sich ausspricht.“
Der neugewählte Große Rath, sowie der von diesem neuer zu wählende Regierungsrath haben die Amtsdauer dieser abtretenden Behörden zu vollenden.“
Der Kanton Argau hat in seiner Verfassung folgenden Artikel 29:

„Wenn 5000 stimmfähige Bürger die Abberufung des Großen Raths in gesetzlicher Weise verlangen, so hat der Regierungsrath dieses Begehren dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.“
„Hat sich die Mehrheit der gesetzlich abstimmenden Bürger für die Abberufung erklärt, so findet eine Gesamterneuerung des Großen Raths statt.“
Der neugewählte Große Rath hat die Amtsdauer des abberufenen zu vollenden.“
Schaffhausen. Artikel 44: „Das Volk kann den Großen Rath jederzeit abberufen. Sobald ein solches Begehren von mindestens 1000 stimmfähigen dem Regierungsrath eingereicht wird, ist derselbe verpflichtet, ohne Verzug eine Volksabstimmung darüber anzuordnen.“
Spricht sich die Mehrheit der Stimmenden für Abberufung aus, so tritt eine Erneuerungswahl ein. Der neugewählte Große Rath beendet die Amtsdauer des abberufenen.“
Man beachte, daß bei der Volksabstimmung über die Abberufung des Großen Raths nicht die Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger verlangt wird, sondern nur die Mehrheit der abstimmenden Bürger — also ein weitgehendes Recht. Soll ich das etwa auch für den badischen Landtag vorschlagen? II. N. u. g.
Auch das Referendum ist nicht zu verfehlen, wonach entweder kraft gesetzlicher Bestimmungen oder auf Verlangen einer gewissen Anzahl stimmberechtigter Schweizer sowohl in der ganzen Eidgenossenschaft als in den ein-

zelnen Kantonen Gesetze, Budgetforderungen z. der Abstimmung der Gesamtzahl der Stimmberechtigten unterbreitet werden müssen. Gerade im Referendum zeigt sich so recht die Souveränität des Schweizer Volkes. Oft meint man, auch bei uns wäre das Referendum praktisch; oft aber hat man wieder die gegenteilige Meinung. Bei uns ist ja das Volk nicht souverän, sondern manchmal eine zusammengelegte Masse, die sich Alles gefallen läßt, den Beutel ausziehen und auch die Haut, wenn nötig!
Die Wahlart ist in allen Kantonen bei allen Abstimmungen und Wahlen eine direkte, bei den Landsgemeinden und einigen Wahlen eine öffentliche, sonst aber durchweg eine geheime mittels Wahlurne und schriftlicher Stimmabgabe.
Das Proportionalverfahren haben die Kantone Tessin (Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1892: „Die Ernennung der Abgeordneten in den Großen Rath und in den Verfassungsrath findet nach dem proportionalen Wahlsystem statt, wobei es dem Wähler freisteht, für Kandidaten verschiedener Gruppen zu stimmen. Der Wahlquotient (il quoziente elettorale) entsteht, wenn man die Gesamtsumme der von den verschiedenen Gruppen in dem betreffenden Kreise erhaltenen Stimmen durch die um Eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten theilt.“
Die Gruppen, welche diesen Quotienten nicht erreicht haben, fallen bei der Zuteilung außer Betracht.
Das Gesetz bestimmt das nähere Verfahren für die Handhabung des proportionalen Wahlsystems und umschreibt die Wahlkreise; letztere dürfen die Zahl 12 nicht übersteigen. Die Zahl der in einem Kreise zu wählenden Abgeordneten muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
§ 6. Gewählter für nicht mehr als zwei Abgeordnete erfolgen nach dem System der absoluten Mehrheit.“
St. Gallen. (16. November 1890. Artikel 51: „Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, das Proportionalwahlverfahren einzuführen (bei den Wahlen in den Großen Rath).“
Gené (6. Juni 1892. Artikel 1: „L'élection des membres du grand conseil a lieu au scrutin de liste d'après le principe de la représentation proportionnelle.“
Zug (31. Januar 1894. § 78: „Mit Ausnahme der Gemeindebehörden sollen die Wahlen aller obgedachten Behörden und Beamten (Kantonsrat, Regierungsrath, richterliche Behörden einschließlich der Friedensrichter und ihrer Ersatzmitglieder), sowie die Wahlen der beiden Mitglieder des Ständeraths in gemeinsamer Abstimmung mit der Wahlurne getroffen werden.“
Bei diesen Wahlen muß, sobald in einem Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Wahlkreisvertretung) zur Anwendung kommen.
Mittägliche in der Zwischenzeit erzielte Stellen sollen immer 2 Monate wieder besetzt werden. Vorbehalten werden die Bestimmungen betreffend das proportionale Wahlverfahren.“
Die Wahlen der Gemeindebehörden (Einwohner-, Bürger-, Kirchen- und Korporationsräthe) werden in offener Abstimmung vorgenommen. Die geheime Abstimmung und das proportionale Wahlverfahren müssen jedoch zur Anwendung kommen, sobald dies von einem

Bezirke der Stimmberechtigten rechtzeitig bei den betreffenden Behörden schriftlich verlangt wird.
Das Nähere über das proportionale Wahlverfahren bestimmt das Gesetz.“
Solothurn (23. Oktober 1887. Artikel 10 Absatz 4: „Die Wahl des Kantonsrates und der Gemeinderäthe, die aus wenigstens 7 Mitgliedern bestehen, geschieht nach dem Proportionalverfahren.“
Für Wahlen von Gemeinderäthen, welche aus weniger als 7 Mitgliedern bestehen, und Kommissionen ist das proportionale Wahlverfahren gestattet.“
Tessin (12. November 1897. Artikel 1 Absatz 2: „In Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 3000 Seelen kann überdies ein weiterer Gemeinderath (consiglio comunale) bestellt werden. Der engere (la Municipalità) und der weitere Gemeinderath (consiglio comunale) werden von der Gemeindeversammlung nach dem proportionalen Wahlverfahren gewählt.“
Schwyz (23. Oktober 1898. § 26 Absatz 3: „Jede Gemeinde hat wenigstens ein Mitglied zu wählen. In denjenigen Gemeinden, in welchen drei oder mehr Kantonsräthe zu wählen sind, erfolgen die Wahlen nach dem Proportionalverfahren.“
Vermuthlich hat auch der badische Landtag sich einmal für das Proportionalwahlverfahren erklärt; auch die Nationalliberalen stimmten dafür. Es ist aber diesem Beschluß keine Folge gegeben worden. Ich möchte nochmals meinen Vorschlag sehr empfehlen, wenigstens in den Wahlkreisen, in welchen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, das Proportionalwahlverfahren anzuwenden. Es ist das ein viel gerechteres Wahlverfahren, als die Einteilung dieser Wahlkreise in mehrere Wahlbezirke.
Und nun noch Einiges über den Wahlzwang. Folgende kantonale Verfassungen haben darüber folgende Bestimmungen:

Unterwalden ob dem Wald. Artikel 16: „Jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, vor der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen zu erscheinen, an deren Verhandlungen Theil zu nehmen, und für Gesetze und Beschlüsse und bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.“
Unterwalden nüd dem Wald. Artikel 18 Absatz 2: „Ebenso ist jeder stimmfähige Kantonsbürger verpflichtet, an den Gemeindeversammlungen zu erscheinen, an deren Verhandlungen Theil zu nehmen, und für Gesetze und Beschlüsse und bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.“
Zug. § 17: „Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, an den Gemeindeversammlungen zu erscheinen und an deren Verhandlungen Theil zu nehmen.“
Appenzell A. M. Artikel 17: „Jeder Stimmberechtigte ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, an allen Landsgemeinden und versammlungsmäßig öffentlichen Versammlungen Theil zu nehmen.“
St. Gallen. Artikel 43: „Jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, an den versammlungsmäßig Wahlen und Abstimmungen, sowie an Gemeindeversammlungen theilzunehmen. Diese Pflicht hört mit dem Antritte des 60. Altersjahres auf.“
Argau. Artikel 15: „Die Stimmberechtigten sind zur Theilnahme an allen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen verpflichtet.“
Schaffhausen. Artikel 42 Absatz 6: „Die Abstim-

III Die Fischfreuden der Römer.

Kulturhistorische Skizze von Peter Böhm.

So einfach die Lebensweise der alten Römer anfangs gewesen — sie aßen Brod, getrocknete Weintrauben, Oliven, Käse — um so verschwenderischer wurde dieselbe in späteren Jahren. Schon zu Plinius Zeiten war es dem römischen Gourmand nicht nur darum zu thun, recht lecker, sondern auch möglichst viel zu essen, und um dies zu können, verschmähte er selbst die unattraktivsten Mittel nicht. Welche Wichtigkeit er allem, was auf die Tafel bezug hatte, beilegte, wird uns zur Genüge von römischen Schriftstellern mitgeteilt, die umfangreiche Beschreibungen solcher Mahlzeiten gegeben und uns denen wir erfahren, daß man der Tafel nicht nur durch die feinsten, sondern durch die theuersten Speisen Glanz verlieh.

Das Frühstück wurde um die sechste Stunde gegessen und bestand aus warmen und kalten Speisen, wozu man Wein und die verführerische Calva trank. Die Hauptmahlzeit aber war die letzte des Tages; sie hieß coena und fiel um die neunte Stunde, also gegen Sonnenuntergang, nachdem die Geschäfte gänzlich abgethan waren. Wir schließen dies aus der Benennung coena, wonit fast alle römischen Schriftsteller die coena bezeichnen, ohne jedoch bekannt zu wollen, daß nicht dieser oder jener seine Hauptmahlzeit früher oder später gehalten habe. Aber darin waren die alten Feinschmecker doch praktisch, daß sie sie nach vollbrachten Tagewerk verlegten und sie nicht, wie wir, mitten in dasselbe hineinstoben.

Diese coena währte nicht selten bis tief in die Nacht, ja wurde häufig bis zum Morgen hinaus verlängert und bestand aus dem „Voressen“ (gustus), aus verschiedenen Gängen der eigentlichen coena, der ferula und dem Nachische (mensa secundae). Die Gerichte, welche bei dem Voressen gereicht wurden, waren weniger zur Sättigung als vielmehr dazu bestimmt, die Lust zu reizen zu machen, und bestanden demnach, außer den Feiern, auch größtentheils nur aus solchen Gemüsen, die der Verdauung dienlich sind. Darauf folgten Schalthiere und leichtverdauliche Fische mit pikanten Saucen. Daß dabei feißig dem Vecher zugeprochen wurde, wie einige wissen wollen, ist nicht anzunehmen. Gewöhnlich wurde dabei ein aus Wein und Honig bereitetes Getränk, eine Ari Meth, malsum genannt, getrunken, selten Wein. Der ausgeleerte Römer wußte wohl, mit Horaz zu reden,

daß dies für den leeren Magen ein zu hitziges Getränk sei. Hatte der gasta den Appetit gereizt, so wagte man sich an das Hauptessen, die ferula, auch missus genannt. Anfangs scheint man sich nach Cato's Ansicht, mit zwei Gängen begnügt zu haben. Dann aber waren drei ganz gewöhnlich und die Hauptmahlzeit bestand sich in dem zweiten Gange. Allein auch dabei blieb man nicht lange. Viel essen hieß den Römern auch essen. Von den Hauptgegenständen der römischen Feinschmecker dürfte einer der theuersten der mullus (Seebarbe) gewesen sein, dessen Schmere seinen Werth bestimmte, der eine fabelhafte Höhe erreichte; für einen 10 Pfund schweren bezahlte man nicht weniger als 8000 Sesterzen, das sind 1200 Mark. Die kleineren Sorten schienen jedoch nicht so beliebt gewesen zu sein, wie wir aus Plinius ersehen. Auch der Bunte war den Römern ein geschätzter Fisch und zwar ebenfalls je größer, desto theurer; die aus Navenna kommenden erzielten vor allen den Vorzug. Die Muräne, der Wal und selbst die Schellfische waren als Vederbissen berühmt. Kostbarer jedoch war der uns leider unbekannt geordnete Scarus, dessen Eingeweide ungemein wohlnehmend waren, wie Martial versichert. Nach Plinius hätte der Kaiser Claudius diesen Fisch von seiner Heimath, der kleinasiatischen Küste nach dem Meere zwischen Ostia und Campanien verpflanzt. Der beste Stör kam von Rhodus und durfte in den älteren Zeiten auf einer wohlbesetzten römischen Tafel nie fehlen. Nicht minder beliebt waren die Schalthiere; die ephare Purpurmuschel, die Giemmuschel, der Meerigel, die Kammuschel u. s. w. galten für eine Hauptzierde des Mahls. Wichtigere jedoch waren Krustern und Schnecken, namentlich wurde mit den ersten ein großer Luxus getrieben. Die bei Circei gefangenen galten nach Plinius für die besten. Ihnen zunächst kamen die Lucerne. Man holte sie aus Tarent, aus Brindisium, ja sogar aus Byzium und Britannien, mäste sie eine Zeitlang in dem Lucernerec und bereitete dann aus ihnen warme Speisen, Magous und Pasteten, wozu man besonderes Brot aß. Die Schnecken wurden ebenfalls in besonderen Zeichen gemästet und es erzielten ganze Werte über die Frucht und Pflege dieser Thiere. Gleich dem Caviar bereiteten die römischen Köche aus den Eingeweiden und dem Blute gewisser Seeische eine Bräthe, die sowohl in der Küche als bei der Tafel gebraucht wurde; und von diesem als eine theuere, Feißliche, von jenem als eine allgemeine Speise genannt wird. Selbst die Murnen betraufelte man mit diesem garum. Nehlich diesem Aufguß war alex oder alex, den man jedoch aus vielen

anderen Fischen bereitete oder der, wie Plinius will, eine Zusammenlegung von allerlei Delikatessen, wie Murnen, der Leber des mullus und noch anderen Schalthieren gewesen sein soll. Verwandt war eine Art Sauce, maria genannt, die aus byzantinischen Thun- und geringeren Sorten Fischen bereitet wurde.
An Geflügel benutzten die Römer Fasanen, Hühner — deren Mäßen im Dunkel geschah —, Fasanen, Tauben, Gänse, Gänse — deren Leber besonders beliebt war —, Nebelhühner, Krammetsvögel, Amstel, Schmeßer, Kraniche, Störche und — Singvögel. Um die Gänsefelle besonders wohlnehmend zu erhalten, mäste man die Gänse mit Feigen und Datteln. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber widmete man den Rebhühnern, indem man sie das ganze Jahr hindurch in eigens dazu errichteten Ornativen fütterte. Aus den Jungen der Flamingos ließen Vitellius und Apicius Delikatessen und Deligobal aus dem Gebrüt dieser Thiere Gerichte bereiten. Der als Verschwender berühmte Schaupieler Neoponus und die Schöne des Arrius verschonten selbst die Singvögel nicht.
(Schluß folgt).

Literarisches.

Das „Literaturblatt“, Gratis-Beilage zum „Magazin für Pädagogik“ schreibt:
„Kleines Gebet und Gesangbuch mit den monatlichen Andachten der Corporis Christi, Herz Jesu- und Herz Maria-Bruderschaften und Choral-Gesängen von Pater Georg Lorenz. Mit kirchl. Approbation. 9. vermehrte Auflage. Karlsruhe. Aktiengesellschaft „Vadania“, Adlerstr. 42. Preis 40 Pfg.“
Viele Tausend Exemplare wurden schon von diesem Bändlein abgesetzt, ein Beweis für dessen Brauchbarkeit. Freilich wird es jetzt nach dem Erscheinen des „Magnificat“ einiger Umarbeitung bedürfen, allein das Bändlein vom seligen seelenstärkenden Pater Lorenz darf nicht von der Bildfläche verschwinden; es wird noch viel Segen stiften.“

Das 9. und 10. Heft des Prachtwerkes: „Das Wirken der katholischen Kirche auf dem Erdenniveau“ unter besonderer Berücksichtigung der Feiern und Feste“ behandelt die Verwaltung der Kirche in Amerika, und es ist bezeichnend, daß der Text eine große Anzahl neuer oder bisher zweifelhaft gewesener Angaben enthält. Das kann übrigens nicht Wunder nehmen, da im allgemeinen die kirchlichen Denkmäler jener Länder auch in unseren besten illustrierten Zeitschriften nicht so berücksichtigt werden, wie sie es wohl verdienen. Der interessante Text bietet des Neuen gleichfalls eine Fülle und fordert daher zur höchsten Anerkennung heraus.

Mit dem 11. Hefte beginnt die Darstellung des größten unserer Erdtheile, Asiens. Die Eigenart der Jntraktion tritt eigentlich in diesem Hefte mehr hervor, als es bisher der Fall war, und wir müssen gestehen, daß die Nähe, diese hochinteressanten Bilder zu beschaffen, eine außerordentlich große gewesen sein muß. Wenn bisher die Hebenmissionen noch nicht ganz zu ihrem Rechte gekommen sind, so leben wir, daß von jetzt ab anschließend diese Dinge behandelt werden, für die, Gott sei Dank, im katholischen Deutschland ein ausnehmendes großes, opferwilliges Interesse vorliegt.

Die Hefte 12, 13, 14 des 3. Bandes des Prachtwerkes bringen den Schluß der Verhandlungen über Vorderindien, sprechen dann über die Philippinen, Japan, Hinterindien und Malakischen Inselgruppen, China und Korea, wozu die Erörterungen über den lateinischen Missions in Asien abgeschlossen sind. Des weitern folgen dann bedeutendste Ausführungen über die orientalischen Missionen, das heißt, über den armenischen, griechisch-melchitischen, reinen syrischen, syro-chaldäischen, syro-malabarischen und syro-maronitischen Missions. Als kleines Schlußkapitel folgen einige Bemerkungen über die Karmeliter-Roungation des syro-malabarischen Missions. Das außerordentlich dankenswerthe, chronologisch geordnete Verzeichnis sämtlicher Jurisdiktionsbezirke Asiens macht den Schluß des großen Kapitels über diesen Welttheil. Dann beginnt die umfangreiche Einleitung zu Afrika, an die sich die Schilderung der nord- und süd-afrikanischen Jurisdiktionsbezirke anschließt. Der erste Theil von Sabarta endlich bildet den Schluß des 14. Heftes. Die unendlich große Mühe, die erfordernsgemäß auf die Sammlung der kirchlichen Uebersichten verwendet werden muß, rückt die Thätigkeit der Bearbeiter in das allerhöchste Licht. Es bedarf wohl kaum der Versicherung, daß Redaktion wie Verlag das beste Illustrationsmaterial eingeleitet haben, um gerade diesen Theil der glänzenden Darstellung auch bildlich auf dieselbe Höhe zu bringen. Das Buch ist durch Buchhandlungen, sowie durch die Allgemeine Verlags-Gesellschaft m. b. H., München, Prinzregentenstraße 26/9 zu beziehen.

Literarisches Warte. Monatschrift für schöne Literatur. Herausgegeben von der „Deutschen Literaturgesellschaft“. Verlag der „Allgemeinen Verlags-Gesellschaft“ in München, Prinzregentenstr. 26. — 2. Jahrgang 1901. 10. Heft schon erschienen.
Der Inhalt ist folgender: Zwei Dramen Björnsons über „Die Arbeit“, von G. Brandewitter. Pax Domini, von R. Herbert. Lyrik (Kiesgen, Scarello, Mair, Gier, Wittop, Möller). Neue Lyrik, von Laurens Kiesgen. Ein neues Lebens Wort ist der Tod, von Maximilian Pfeiffer. Gedichte von Paul Kofchate. Ueber Dantes Gedichte, von A. Dreyer. Der Roman, von Carl Gontz Capinski. Ein deutsches Spiel, von Max Kienningers. Des heiligen Vaters Jahres-hundert-De, von Julius Böhl. Das Nächstste in der Kunst, von Joh. G. Schweizer. Kritische Umschau. Romane und

